

Auskunft:

Stefanie Reisinger

T +43 5552 6136 51224

Zahl: BHBL-II-960-132/2024-10

Bludenz, am 16.12.2024

Betreff: Land Vorarlberg, Abteilung Umwelt- und Klimaschutz, Bregenz; Durchführung verschiedener Erhebungstätigkeiten im Rahmen der Umsetzung des Projekts „Austrian Moor Restoration – Integriertes Projekt zur Umsetzung der Moorstrategie Österreich 2030+“ (kurz: „AMooRe“) in verschiedenen Schutzgebieten im Bezirk Bludenz - naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

BESCHEID

Mit Eingabe vom 03.10.2024 hat das Land Vorarlberg, vertreten durch die Abteilung Umwelt- und Klimaschutz, Bregenz, um die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den Bestimmungen der Verordnungen „Montiola“, LGBl Nr 12/1992, „Bludescher Magerwiesen“, LGBl Nr 19/2010, „Vergaldatal“, LGBl Nr 75/2009, „Verwall und Wiegensee“, LGBl Nr 24/2024, sowie „Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau“, LGBl Nr 61/1995, angesucht.

Aufgrund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender

Sachverhalt

Seitens der Bundesländer Vorarlberg, Oberösterreich, Tirol, Salzburg, Niederösterreich und Steiermark, dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) sowie dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als Projektträger wurde in Zusammenarbeit mit den sogenannten assoziierten Projektpartnern Kärnten, Wien und Burgenland das strategische LIFE-Projekt „Austrian Moor Restoration - Integriertes Projekt zur Umsetzung der Moorstrategie Österreich 2030+“ (kurz: „AMooRe“) ausgearbeitet.

Ziel dieses Projekts ist im Wesentlichen die Erarbeitung einer Moorkarte durch Zusammenführung bestehender Datengrundlagen.

Zur Besorgung der in diesem Projekt vorgesehenen Aufgaben und Ziele ist es erforderlich, dass für Zwecke der vorbereitenden Arbeiten (zB Flächenpriorisierung und -auswahl), der Grundlagenerhebung, des Monitorings sowie der Öffentlichkeitsarbeit Flächen betreten, beprobt und mit Drohnen überflogen werden. Dadurch können Kartierungen, Herbarbelege, Torfprofile, Abflussmengen, Vermessungen und Bilddokumentationen vorgenommen werden.

Beprobungen des Bodens erfolgen durch die Entnahme kleiner Mengen mittels Spaten oder Torfbohrer für chemisch-physikalische Analysen, ohne oberflächlich langfristig sichtbare Rückstände der Probenahme zu hinterlassen. Drohnenflüge erfolgen ausschließlich nach Rücksprache mit dem/der örtlich zuständigen Amtssachverständigen. Im Zuge dieser Erhebungen werden keine Anlagen errichtet oder geändert sowie keine Materialien oder Geräte gelagert bzw zurückgelassen. Sofern die Aufstellung oder Errichtung von Anlagen erforderlich ist, wird dies gesondert beantragt.

Es werden keine nach der Vorarlberger Naturschutzverordnung vollkommen geschützte Pflanzen genutzt/entnommen oder geschützte Tiere absichtlich beunruhigt, verfolgt, gefangen oder getötet sowie keine anderen nach der Naturschutzverordnung verbotenen Maßnahmen im Zusammenhang mit geschützten Tieren unternommen.

Im Konkreten werden die projektierten Maßnahmen in den in der „Moorkarte Vorarlberg“ (2021) ersichtlichen Mooregebieten umgesetzt. Diese kommen wiederum in Gebieten zu liegen, welche nach den Verordnungen „Montiola“, LGBl Nr 12/1992, „Bludescher Magerwiesen“, LGBl Nr 19/2010, „Vergaldatal“, LGBl Nr 75/2009, „Verwall und Wiegensee“, LGBl Nr 24/2024, sowie „Streuwiesen Biotopverbund Rheintal-Walgau“, LGBl Nr 61/1995, geschützt sind. Teilweise sind hiervon Natura-2000-Gebiete berührt. Eine Beeinträchtigung dieser konnte jedoch von vornherein ausgeschlossen werden.

Die oben beschriebenen Maßnahmen werden durch das AMooRe-Projektteam beim Amt der Vorarlberger Landesregierung umgesetzt. Dieses besteht aus Mag.a Christiane Machold, Mag.a Magdalena Fink und Mag Hans Willem Metzler. Die fachliche Leitung des Projekts erfolgt durch den Moorökologen Christian Schröck, Stadlerweg 1b, 4204 Ottenschlag im Mühlkreis (OÖ).

Die projektierten Tätigkeiten erfolgen bis zum 31.12.2034.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Hierüber ergeht folgender

Spruch

I. Gemäß den §§ 2 Abs 1 lit b und h und 4 Abs 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den geschützten Landschaftsteil „Montiola“ in Thüringen, LGBl Nr 12/1992 idgF, wird die beantragte

naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

für die im Rahmen des Projekts „AMooRe“ erforderliche Durchführung verschiedener Erhebungstätigkeiten im Gemeindegebiet von Thüringen nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen befristet bis zum 31.12.2034 erteilt.

II. Gemäß den §§ 2 Abs 1 lit b und c und 3 Abs 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den Schutz und die Erhaltung der „Bludescher Magerwiesen“, LGBl Nr 19/2010 idgF, wird die beantragte

naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

für die im Rahmen des Projekts „AMooRe“ erforderliche Durchführung verschiedener Erhebungstätigkeiten im Gemeindegebiet von Bludesch nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen befristet bis zum 31.12.2034 erteilt.

III. Gemäß den §§ 3 Abs 1 lit a, b und e sowie 4 Abs 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Ruhezone „Vergaldatal“ in St. Gallenkirch, LGBl Nr 75/2009 idgF, wird die beantragte

naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

für die im Rahmen des Projekts „AMooRe“ erforderliche Durchführung verschiedener Erhebungstätigkeiten im Gemeindegebiet von St. Gallenkirch nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen befristet bis zum 31.12.2034 erteilt.

IV. Gemäß § 26a Abs 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, wird festgestellt, dass die berührten Natura-2000-Gebiete sowie deren Schutzgüter durch die Vornahme der im Sachverhalt beschriebenen Maßnahmen zur Besorgung der in dem LIFE-AMooRe-Projekt vorgesehenen Aufgaben und Ziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Begründung

Die Entscheidungen stützen sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

In § 2 der Verordnung der Landesregierung über den geschützten Landschaftsteil "Montiola" in Thüringen, LGBl Nr 12/1992 idGF, sind Schutzmaßnahmen zum Erhalt des geschützten Landschaftsteils normiert. So ist es gemäß § 2 Abs 1 lit b und h leg cit unter anderem verboten, Geländeänderungen vorzunehmen, Bodenbestandteile wegzunehmen, Materialien zu lagern, ausgenommen übliche Lagerungen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, oder Materialien abzulagern (lit b), sowie außerhalb öffentlicher Straßen und Parkplätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen, ausgenommen im Rahmen der zulässigen Nutzung von Grundflächen (lit h).

Gemäß § 2 Abs 1 der Verordnung der Landesregierung über den Schutz und die Erhaltung der "Bludescher Magerwiesen", LGBl Nr 19/2010 idGF, dürfen auf geschützten Flächen keine Veränderungen oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung zu beeinträchtigen. Danach ist es unter anderem verboten, Geländeänderungen vorzunehmen, Bodenbestandteil wegzunehmen oder Materialien zu lagern oder abzulagern (lit b). Ferner ist es verboten, Maßnahmen durchzuführen, welche die Bodenbeschaffenheit, den Wasserhaushalt oder die Wassergüte beeinträchtigen können (lit c).

§ 2 der Verordnung der Landesregierung über die Ruhezone "Vergaldatal" in St. Gallenkirch, LGBl Nr 75/2009 idGF, normiert den Schutzzweck der gegenständlichen Ruhezone. Dieser liegt darin, durch eine artgerechte und naturnahe Jagdwirtschaft und eine rücksichtsvolle touristische Nutzung möglichst störungsarme, natürliche Lebensbedingungen für die Tierwelt zu schaffen. Gemäß § 3 Abs 1 leg cit sind im Gebiet der Ruhezone alle Einwirkungen zu vermeiden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Es ist deshalb unter anderem verboten, mit Fahrzeugen gleich welcher Art zu fahren; ausgenommen sind Fahrten in Ausübung des Grundeigentums und der Wegerhaltung, Fahrten für alp- und jagdwirtschaftliche Materialtransporte und Fahrten mit Fahrrädern auf dem Alpweg zwischen dem Ortsteil Vergalda und dem Alpegebäude Vergalda (lit a), die in der Anlage rot schraffiert dargestellten Grundflächen um die Ritzenspitze und in den Edelweißwänden zu betreten (lit b) und mit bemannten oder unbemannten Kleinfluggeräten, wie Drachenfliegern, Gleitschirmen oder Paragleitern, mit Segelflugzeugen, Ballons oder Drohnen in einer Höhe von weniger als 300 m über dem Gelände zu fliegen (lit e).

Die oben zitierten Verordnungen sehen vor, dass von den jeweils normierten Verbotsbestimmungen Ausnahmen bewilligt werden können, wenn das Vorhaben Interessen des Naturschutzes nicht langfristig wesentlich Beeinträchtigung und andere öffentliche Interessen überwiegen (sinngemäß). Diesbezüglich wird auf § 4 Abs 1 Verordnung der Landesregierung über den geschützten Landschaftsteil "Montiola" in Thüringen, LGBl Nr 12/1992 idGF, § 3 Abs 1 der Verordnung der Landesregierung über den Schutz und die Erhaltung der "Bludescher Magerwiesen", LGBl Nr 19/2010 idGF, sowie § 4 Abs 1 Verordnung der Landesregierung über die Ruhezone "Vergaldatal" in St. Gallenkirch, LGBl Nr 75/2009 idGF, verwiesen.

Gemäß § 26a Abs 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idGF, im Folgenden GNL, bedürfen Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Europaschutzgebiet (Natura-2000-Gebiet) erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung.

Gemäß § 26a Abs 5 GNL hat auf Antrag des Projektwerbers bzw des Planerstellers die Behörde binnen sechs Wochen mit Bescheid festzustellen, ob ein Plan bzw ein Projekt nach Abs 4 ein Europaschutzgebiet im Sinne des Abs 3 erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

Nachdem das gegenständliche Vorhaben unter anderem innerhalb ausgewiesener Natura-2000-Gebiete zu liegen kommt, bestand aus Sicht der Behörde zur Abklärung einer hieraus allfällig resultierenden naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht ein begründetes rechtliches Interesse an der bescheidmäßigen Feststellung, ob das gegenständliche Vorhaben das erwähnte Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte.

Aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 17.10.2024 geht zusammengefasst hervor, dass die projektierten Maßnahmen sowie das Forschungsziel im Einreichoperat nachvollziehbar und plausibel ausgeführt seien und aufgrund der fachlichen Expertise der handelnden Akteure davon auszugehen sei, dass die projektierten Maßnahmen in einem vertretbaren Ausmaß erfolgen. Grundlagenerhebungen und Monitoringarbeit seien Grundvoraussetzung für den effektiven Schutz bzw den langfristigen Erhalt geschützter Flächen. Wesentliche negative Effekte für die berührten Schutzgebiete seien nicht zu erwarten.

In seinem ergänzenden Gutachten vom 31.10.2024 führt er weiters aus, dass auszuschließen sei, dass die projektierten Maßnahmen die berührten Natura-2000-Gebiete erheblich und langfristig wirksamen beeinträchtigen. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Arten und Lebensraumtypen könne bei projektgemäßer Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten (Kartierungen, Monitorings etc) offensichtlich ausgeschlossen werden.

Es war somit festzustellen, dass die projektierten Maßnahmen die Interessen der Natur oder Landschaft nicht langfristig wesentlich beeinträchtigen und dass öffentliche Interessen überwiegen. Ziele des Projekts sind nämlich der Erhalt naturnaher Moore und ihrer Ökosystemdienstleistungen, die Wiederherstellung geschädigter Moore und ihrer Ökosystemdienstleistungen, die Förderung der nachhaltigen Nutzung von Torfböden ehemaliger Moore, um die Treibhausgasemissionen zu vermindern und den Wasserrückhalt zu erhöhen, die Bekanntmachung der Bedeutung der Moore und Torfböden in der Öffentlichkeit sowie die Motivation zum gemeinsamen Handeln, um diese einzigartigen Lebensräume zu schützen. All dies kann unter die Ziele des § 2 GNL subsumiert werden und kommt im weit gefassten Sinn wieder der Allgemeinheit zu Gute.

Eine Bewilligungspflicht nach § 25 GNL wird nicht erkannt, zumal die beabsichtigten Probenahmen in minimalem Ausmaß vorgenommen werden und dies daher weder als nachhaltiger Eingriff in die gewachsene Bodenstruktur noch als Tiere und Pflanzen gefährdende Maßnahmen zu beurteilen sind.

Abschließend wird festgehalten, dass gemäß § 2 Abs 2 lit f der Verordnung der Landesregierung über den "Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau", LGBl Nr 61/1995 idGF, sowie gemäß § 4 Abs 1 lit a der Verordnung der Landesregierung über die Europaschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete) „Verwall“ und „Wiegensee“, LGBl Nr 24/2024, Kartierungen, Erhebungen und Monitorings,

die im Auftrag der Landesregierung durchgeführt werden, von den Schutz- bzw Verbotsbestimmungen der jeweiligen Verordnung ausgenommen sind. Es ergeben sich daher keine Bewilligungspflichten nach diesen beiden Verordnungen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis:

Der gegenständliche Bescheid ist bei sämtlichen Tätigkeiten mitzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann

Ing Dr Harald Dreher